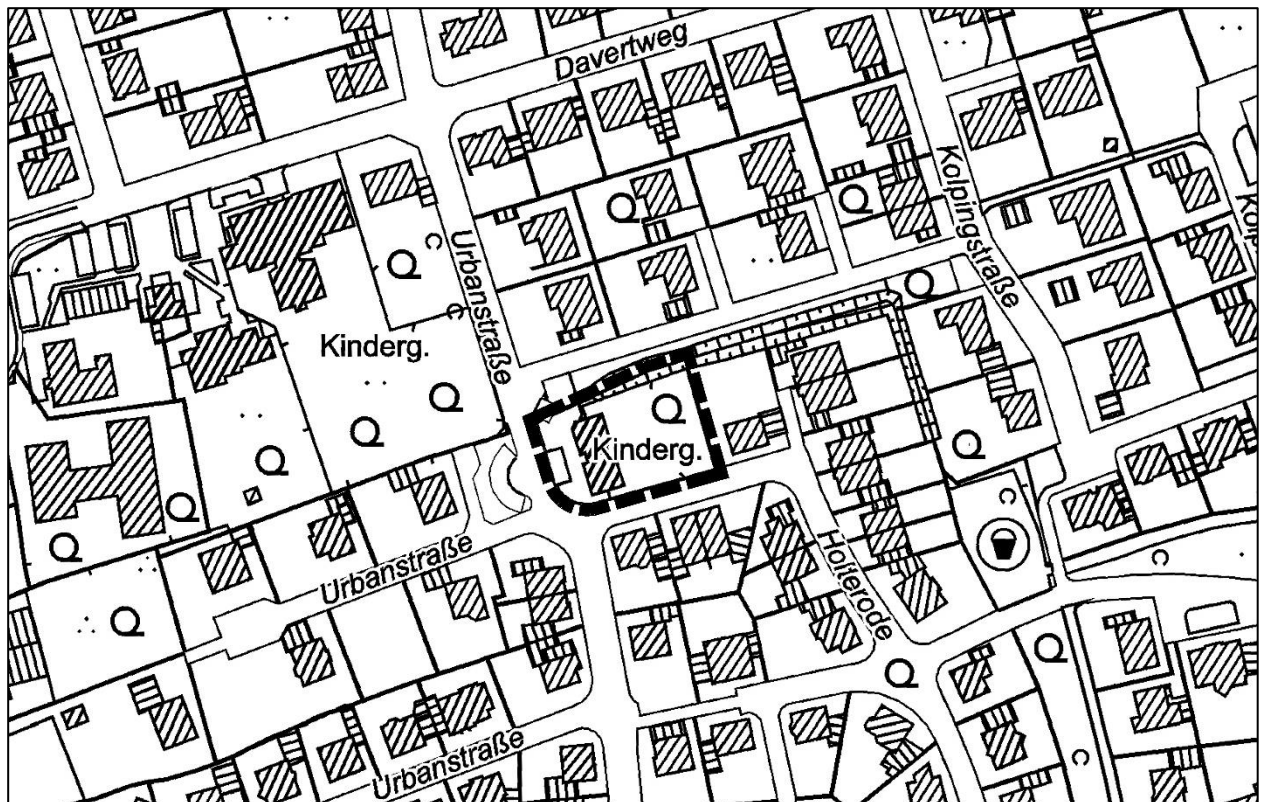




Bebauungsplan

„1. Erweiterung Holterode“, 2. vereinfachte Änderung



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung.....	1
2	Verfahren.....	2
3	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes	3
4	Situationsbeschreibung.....	3
5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
6	Planungsrechtliche Festsetzungen / Inhalte der Bebauungsplanänderung..	4
6.1	Flächen für den Gemeinbedarf	4
6.2	Überbaubare Grundstücksflächen.....	4
6.3	Dachformen	4
6.4	Grünordnung / Pflanzgebote	5
7	Auswirkungen der Planung	6
7.1	Belange der Ver- und Entsorgung.....	6
7.2	Belange des Immissionsschutzes	6
7.3	Belange der Umwelt.....	6

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“, für das Grundstück Urbanstraße 13, Senden-Ottmarsbocholt

Ortsteil: Ottmarsbocholt
Plangebiet: Kindergarten Urbanstraße/Holterode

Verfahrensstand: **Vorentwurf** - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

1 Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung

Im Bereich Urbanstraße/Holterode im Ortsteil Ottmarsbocholt besteht der katholische Kindergarten „St. Urban“, eine Nebeneinrichtung des Familienzentrums „St. Urban“ am Davertweg. Am Standort Urbanstraße/Holterode wird ein zweigruppiger Kindergarten betrieben, der aktuell aus Betreibersicht einen dringenden Bedarf an einer baulichen Erweiterung aufweist. Geplant ist eine Erweiterung der bestehenden Gebäude um einen Anbau, in dem ein Mehrzweckraum, ein Abstellraum und ein Personalraum untergebracht werden sollen.

Der Kindergarten liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“. Da der geplante und aus Betreibersicht dringend benötigte Anbau auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig ist, hat die katholische Kirchengemeinde als Betreiberin und Bauherrin einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die geplante bauliche Erweiterung des Kindergartens eine planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage erhalten. Die Gemeinde Senden macht mit dieser Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Projekt-/Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht aktuell nicht vereinbar sind, zum Anlass zu nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsspielraumes, sodass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungs-/ Entwicklungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 (3) BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen. Dieses ist hier der Fall: Die Planung dient der Standortsicherung eines vorhandenen und stetig in das Siedlungsgefüge eingegliederten Kindergartens und damit der sozialen Daseinsvorsorge. Die Bauleitplanung berücksichtigt damit in besonderem Maße den nachstehend aufgeführten in § 1 (6) Nr. 3 BauGB genannten Belang:

- Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen [...] sowie die Belange des Bildungswesens [...].

2 Verfahren

Die gegenständliche 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (1) BauGB kann das vereinfachte Verfahren für die Änderung eines Bebauungsplanes zur Anwendung kommen, wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. Die Grundzüge einer Planung bleiben dann unberührt, wenn das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert und der planerische Grundgedanke somit erhalten bleibt. Dieses ist angesichts der geplanten Änderung der Fall, da die vorgesehenen Änderungen nicht in den planerischen Grundgedanken durchgreifen. Hierzu im Einzelnen:

- Die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB bleibt bestehen. Der rechtskräftige Bebauungsplan ordnet der Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)“ zu. Mithin wird das der tatsächlichen vorhandenen Nutzung entsprechende Planungsziel zur Errichtung eines Kindergartens explizit in der Zweckbestimmung benannt. Nach aktueller Einschätzung sind entsprechende Einrichtungen zur Kinderbetreuung als „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ einzustufen. Die Änderung der Zweckbestimmung ändert somit nicht das durch die Bauleitplanung zum Ausdruck gebrachte Planungsziel für den Änderungsbereich und greift somit nicht in die Grundzüge der Planung ein. Die Trägerschaft des Kindergartens kann bei der Einstufung des Vorhabens als „sozial“ oder „kirchlich“ dahinstehen.
- Die Erweiterung der Baugrenzen im Süden, Westen und Norden berührt die Grundzüge der Planung ebenfalls nicht. Im Süden wird die Verträglichkeit der Erweiterung schon allein dadurch unterstrichen, dass das Bestandsgebäude die Baugrenzen entsprechend überschreitet. Bezogen auf die Erweiterung der westlichen Baugrenze ist festzustellen, dass dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht zu entnehmen ist, dass diese Baugrenze aus einem besonderen städtebaulichen Grund exakt an die Stelle gesetzt worden ist. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche beträgt in dem Bereich ca. 6 m, eine Flucht mit anderen Baugrenzen oder zum Zeitpunkt der Planerstellung bereits vorhandenen Baukörpern besteht nicht. Der Abstand von Baugrenzen und zugewandten Straßenverkehrsflächen weist an verschiedenen Stellen im Plangebiet ein unterschiedliches Maß auf, sodass auch hier keine plangebietsweite Einheitlichkeit abzuleiten ist, die als Planungsgrundzug angesehen werden könnte.
- Die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften (hier: Streichung des Satteldaches als ausschließlich zulässige Dachform) berührt die Grundzüge der Planung ebenfalls nicht. Das im Änderungsbereich vorhandene Bestandsgebäude weist bereits heute kein Satteldach, sondern eine Kombination aus Sattel- und Zeldachelementen auf.
- Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wird die ursprünglich als Pflanzgebot vorgesehene Anpflanzung gemäß der tatsächlichen Ausführung mit einem Erhaltgebot versehen. Die vorhandene und umgesetzte Bepflanzung wird konkret an die tatsächlich erfolgte Entwicklung der Kindergartenstandortes für den Erhalt gesichert. Die Änderung berührt die Planungsgrundzüge daher gleichermaßen nicht.

Im Baugesetzbuch werden darüber hinaus in § 13 (1) Ziffern 1 - 3 Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren genannt. Diese werden erfüllt:

- Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Mit der Planung ist keine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000: FFH-Gebiete / Europäische Vogelschutzgebiete) verbunden.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der 0,1 ha große Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Ortsteil Ottmarsbocholt östlich der Urbanstraße und nördlich der Straße Holterode und umfasst vollumfänglich das Flurstück 375 (Flur 13, Gemarkung Ottmarsbocholt). Der in der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB durch Planzeichen festgesetzte Geltungsbereich wird wie nachstehend beschrieben begrenzt. Die dabei genannten Flurstücke befinden sich allesamt ebenfalls in der Flur 13, Gemarkung Ottmarsbocholt.

Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 186;
Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes s 376;
Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 588 (Holterode);
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 588 (Urbanstraße).

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen (Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten zeichnerischen Festsetzungen),
- den Planzeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

4 Situationsbeschreibung

Innerhalb des Geltungsbereiches der gegenständlichen Bebauungsplanänderung befindet sich der katholische Kindergarten „St. Urban“, eine Nebeneinrichtung des Familienzentrums „St. Urban“ am Davertweg. Der zweigruppige Kindergarten ist baulich in einem L-förmigen Baukörper untergebracht, der sich mit den beiden Gebäudeflügeln nach Westen zur Urbanstraße und nach Norden zur Grünfläche entlang des nördlich gelegenen Abschnittes der Urbanstraße orientiert. In dem hierdurch gefassten Außenraum im Osten und Südosten des Baugrundstückes sind die Außen- und Spielflächen des Kindergartens angelegt. Im Bereich des westlich an das Bestandsgebäude geplanten Anbaus befinden sich vier dem Kindergarten zugeordnete Stellplätze, die durch bodendeckende Vegetation von dem Baukörper abgesetzt sind.

Planungsrechtlich ist das Flurstück im rechtskräftigen Bebauungsplan „1. Erweiterung Holterode“ (rechtskräftig seit 1997) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)“ festgesetzt. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gibt der Bebauungsplan eine Eingeschossigkeit sowie eine Grundflächenzahl von 0,6 vor. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist in zur Abgrenzung des Baugrundstückes in nördliche Richtung eine 2 m breite Anpflanzungsfläche festgesetzt.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung innerhalb des dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiches. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten“ dargestellt. Die Änderungsplanung entspricht somit sowohl dem Anpassungsgebot nach § 1 (4) BauGB (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) und dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB (Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan).

6 Planungsrechtliche Festsetzungen / Inhalte der Bebauungsplanänderung

6.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Der Änderungsbereich ist gemäß der ausgeübten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung soll grundsätzlich beibehalten werden, da sie der tatsächlich ausgeübten Nutzung ebenso entspricht wie den zukünftigen Entwicklungszielen. Die Zweckbestimmung wurde im Bebauungsplan als „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)“ definiert. Nach aktueller Einschätzung sind entsprechende Einrichtungen zur Kinderbetreuung jedoch als „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ einzustufen. Aus diesem Grund soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung eine Anpassung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche vorgenommen werden:

Vorher: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

Künftig: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

Die Änderung der Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche ändert somit die Entwicklungsziele für den Planbereich nicht. Vielmehr erfolgt damit auch eine Angleichung an die im Flächennutzungsplan dargestellte Zweckbestimmung für den Standort, der als „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten“ definiert wurde.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die geplante Erweiterung des Kindergartens in westliche Richtung steht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vor allem in Bezug auf die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entgegen. Entsprechend sieht die gegenständliche Bebauungsplanänderung eine Erweiterung des Baufensters nach Westen vor, indem die westliche Baugrenze bis auf einen verbleibenden Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von 0,50 m in Richtung der Urbanstraße verschoben wird. Zudem erfordert der geplante Anbau eine Erweiterung des Baufensters in nordwestliche Richtung, an dem sich das Baufenster im rechtskräftigen Bebauungsplan nach Westen verjüngt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Bestandsgebäude des Kindergartens die der südlichen Verkehrsfläche zugewandte Baugrenze um rd. 0,5 m überschreitet. Aus diesem Grund wird die südliche Baugrenze 0,5 m in Richtung der Straße Holterode verschoben (neuer Abstand = 2,50 m).

6.3 Dachformen

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zahlreiche örtliche Bauvorschriften, die sich jedoch gemäß § 1 der örtlichen Bauvorschriften explizit nicht auf die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbe-

stimmung „Kindergarten“ beziehen. Mithin ist der hier in Rede stehende Änderungsbereich von den örtlichen Bauvorschriften ausgenommen. Von diesem Ausschluss unbenommen besteht für den Änderungsbereich die Vorgabe, dass innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ausschließlich Satteldächer als Dachform zulässig sind (siehe „SD“ in der Nutzungsschablone im Nutzungsplan). Entgegen dieser Festsetzung weist das vorhandene Bestandsgebäude kein Satteldach, sondern eine Kombination aus Sattel- und Zeldachelementen auf. Da zudem der geplante Anbau voraussichtlich mit einem Flachdach ausgebildet werden soll, soll die ausschließliche Zulässigkeit von Satteldächern ersatzlos gestrichen werden.

6.4 Grünordnung / Pflanzgebote

Begrünung von Dachflächen

Die der Planänderung zugrunde liegende Vorhabenplanung sieht zum gegenwärtigen Planungsstand einen mit Flachdach ausgeführten Anbau vor, siehe auch Kap. 6.3. Die Relevanz einer Begrünung von Dachflächen hat zuletzt in der öffentlichen Diskussion deutlich an Bedeutung gewonnen, da hiervon sowohl stadtklimatisch als auch siedlungswasserwirtschaftlich mit relativ einfachen Mitteln eine positive Wirkung erzielt werden kann. Begrünte Dachflächen führen letztlich nicht nur zu einem attraktiven und lebenswerteren Wohnumfeld, sondern haben darüber hinaus erhebliche positive Wirkung auf stadtklimatische, ökologische und siedlungswasserwirtschaftliche Belange: Als Vegetationsfläche angelegte Bereiche bieten für die Fauna einen erheblichen Mehrwert gegenüber versiegelten oder anderweitig ohne Bepflanzung befestigten Flächen. Begrünte Dachflächen bewirken zudem stadtklimatisch positive Verdunstungseffekte und können anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und sich damit sowohl stadtklimatisch als auch siedlungswasserwirtschaftlich positiv auswirken. Aus diesem Grund soll eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen sind.

Erhaltgebot am nördlichen Rand des Änderungsbereiches

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sieht der rechtskräftige Bebauungsplan ein durchgehendes Pflanzgebot mit einer Breite von 2 m vor. Die Bepflanzung wurde entlang des Zaunes umgesetzt, der das Außengelände des Kindergartens einfriedet. Die tatsächlich bepflanzte Fläche wird nunmehr gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB mit einem Erhaltgebot belegt und der Fortbestand der Bepflanzungen somit gesichert. Der Bebauungsplan ist seit 1997 rechtskräftig und das ursprünglich festgesetzte Pflanzgebot wurde seitdem in weiten Teilen festsetzungskonform umgesetzt. Im nordöstlichen Teilbereich wurde die Pflanzung im Vergleich zur Festsetzung breiter angelegt und im Nordwesten zugunsten einer fußläufigen Anbindung der Kita an die nördlich verlaufende Urbanstraße auf eine Ausführung verzichtet. Mit einer Sicherung der tatsächlich vorgenommenen Bepflanzung über ein Erhaltgebot im Rahmen dieser gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes wird die vorhandene und für die Nutzung des Kindergartens bewährte Eingrünung des Grundstückes gesichert. Da eine Rücknahme der Zuwegung von der Urbanstraße aus nördlicher Richtung nicht absehbar ist und somit eine vollständige Umsetzung des Pflanzgebotes bis in die nordwestliche Ecke des Änderungsbereiches nicht länger Planungsziel ist, handelt es sich bei der Beschränkung des Erhaltgebotes auf die aktuell vorhandenen Pflanzstrukturen um eine der vorhandenen tatsächlichen Nutzung und der Einbindung in den Siedlungsraum angepasste Festsetzung.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Durch den geplanten Anbau westlich des bestehenden Gebäudes entfallen vier PKW-Stellplätze, die bisher vorwiegend von den Beschäftigten des Kindergartens und Eltern der Kinder zu Bring- und Abholzeiten genutzt wurden. Für diese Stellplätze ist ein 1:1 Ausgleich auf dem nordwestlich des Geltungsbereiches liegenden Flurstück 716 der Flur 13 geplant. Diese geplanten Stellplätze befinden sich in einer fußläufigen Entfernung von ca. 25 m zum Eingang des Kindergartens. Durch den Wegfall der vorhandenen Stellplätze werden keine negativen Auswirkungen auf die Parksituation erwartet.

7.2 Belange des Immissionsschutzes

Die Änderung des Bebauungsplanes wird keinen signifikanten Anstieg von Verkehrsemissionen zur Folge haben, weshalb kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Bezüglich des Kindergartens ergeht folgende Beurteilung: Aus § 22 BImSchG ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sind, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten Geräusche, die erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft darstellen. Gemäß Rechtsprechung handelt es sich bei Geräuschen spielender Kinder nicht um schädliche Umwelteinwirkungen, sondern um einen zumutbaren Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung (OVG NRW, Beschluss vom 15.06.2020 7 D 24/18). Es gelte gewissermaßen ein Toleranzgebot für die Anwohner bezogen auf Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen oder auch Schulhöfen ausgehen. § 22 (1a) BImSchG stellt mit Bezug auf Kindertageseinrichtungen heraus, dass diese im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen und bei der Bewertung der von Kindertageseinrichtungen ausgehenden Geräuscheinwirkungen keine Immissionsgrenz- und -richtwerte herangezogen werden dürfen.

7.3 Belange der Umwelt

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt die Bedingungen an ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB. Mit der Anwendung des § 13 BauGB kann gemäß § 13 (2) BauGB auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Umweltbelange sind dennoch in der Begründung zu betrachten. Bezüglich der Umweltschutzgüter ergeht folgende Beurteilung:

Schutzgüter	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Änderung des Bebauungsplanes
Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, Land-	Das Plangebiet ist ein bereits zu Bau- und Erschließungszwecken rechtskräftig überplanter und auch bereits baulich durch den vorhandenen Kindergarten mit den ent-	Die Änderungsplanung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den heute bereits grundsätzlich rechtskräftig geregelten Zulässigkeitsmaßstab baulicher Anlagen in dem Gebiet.

<p>schaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	<p>sprechenden Freianlagen und Spielflächen genutzter Bereich.</p>	<p>Die geplanten Änderungen entsprechen den in § 1 (5) und § 1a (5) BauGB formulierten übergeordneten Zielen der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Insgesamt sind infolge der Änderungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die am nördlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandenen Vegetationsstrukturen werden mit einem Erhaltgebot in ihrem Fortbestand gesichert. Insgesamt kann mit dem Vorhaben eine sinnvolle Nachverdichtung des bestehenden Siedlungszusammenhanges erfolgen.</p>
---	--	--

Bielefeld / Senden, Juli 2022

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
 Vennhofallee 97
 33689 Bielefeld
 Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22
 E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Gemeinde Senden
 Der Bürgermeister

 Träger